

# BEZIRKSVERTRETUNG SCHILDESCHE TOP 24.1

Auszug  
aus der nichtunterzeichneten Niederschrift  
der Sitzung vom 01.09.2016

Zu Punkt 6  
(öffentlich)

Erstaufstellung des planfeststellungsersetzenden  
Bebauungsplanes Nr. II/G 21 "Stadtbahn zum Campus Nord"  
für das Gebiet der Stadtbahntrasse nördlich Hof Hallau,  
südlich des Babenhauser Baches, durch das Campusgelände  
südlich des Moduls SO 2 und nördlich der Module SO 3 inkl.  
Trasse für den Ausbau der Dürerstraße,  
Wittebreite/Dürerstraße, Knotenpunkt Dürerstraße/  
Schloßhofstraße und Ausbau der Schloßhofstraße bis nördlich  
der Altdorferstraße  
s o w i e  
215. Änderung des Flächennutzungsplanes "Stadtbahntrasse  
Lohmannshof bis Dürerstraße im Parallelverfahren gemäß § 8  
(3) Bau GB  
- Stadtbezirk Dornberg -  
- Verkleinerung des Geltungsbereichs des B-Planes und  
- Verkleinerung des FNP-Änderungsbereichs  
- Entwurfsbeschlüsse

Beratungsgrundlage:

Drucksache: 3501/2014-2020

Frau Mittmann (600.41, verbindliche Bauleitplanung) erläutert die Ausgangslage und Überarbeitung. Zum weiteren Vorgehen verweist sie auf die zuständige Bezirksvertretung Dornberg.

Herr Galle (660.21, Stadtbahnplanung) erläutert die Präsentationen der gegenübergestellten Varianten des Vorentwurfs (2010) und des Entwurfs (2016). Er geht speziell auf die Bereiche westlicher, mittlerer und östlicher Abschnitt sowie die Gesamtmaßnahme ein.

Frau Kleinekathöfer (SPD) thematisiert die Wendeanlage und fragt nach der gesicherten Umsetzung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen.

Frau Mittmann erläutert, dass an der „Dürerstraße 90“ - aufgrund der Überschreitung der Lärm-Grenzwerte - aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form einer Lärmschutz-Wand im Bebauungsplan zeichnerisch und textlich festgesetzt sind. Die modellierten begrünten Sichtschutz-Wälle innerhalb der öffentlichen Grünflächen, die zusätzlich auch lärmindernd wirken, sind als Sichtschutz-Wall mit Lärmschutz-Funktion gekennzeichnet. Die Begrünungsmaßnahmen sind ebenfalls festgesetzt.

Herr Godejohann (Bündnis 90/Die Grünen) begrüßt trotz bestehender Probleme die Weiterführung der Stadtbahn-Trasse und sieht in der

überarbeiteten Variante eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Vorentwurf. Als Vision sieht er eine Anbindung an „Babenhausen-Süd“.

### **Beschluss:**

- 1. Der räumliche Geltungsbereich des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes Nr. II/G 21 „Stadtbahn zum Campus Nord“ wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 26.10.2010 verkleinert. Für die genaue Abgrenzung ist die Eintragung des Geltungsbereiches im Nutzungsplan im Maßstab 1:1.000 verbindlich.**
- 2. Der planfeststellungsersetzende Bebauungsplan Nr. II/G 21 „Stadtbahn zum Campus Nord“ für das Gebiet der Stadtbahn-Trasse nördlich „Hof Hallau“, südlich des „Babenhauser Bach“, durch das Campus-Gelände südlich des Moduls „SO 2“ und nördlich der Module „SO 3“ inkl. Trasse für den Ausbau der „Dürerstraße“, „Wittebreite“ / „Dürerstraße“, Knotenpunkt „Dürerstraße“ / „Schloßhofstraße“ und Ausbau der „Schloßhofstraße“ bis nördlich der „Aldorferstraße“ wird gemäß §§ 2 und 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung als Entwurf beschlossen.**
- 3. Der räumliche Geltungsbereich der 215. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Stadtbahntrasse Lohmannshof bis Dürerstraße“ wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 26.10.2010 verkleinert. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplan-Änderung ist in der Anlage A (Teilplan Flächen „Entwurf“ / Planblatt Änderung) der Vorlage dargestellt.**
- 4. Die 215. Änderung des Flächennutzungsplans „Stadtbahntrasse Lohmannshof bis Dürerstraße“ im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB wird mit den Erläuterungen als Entwurf beschlossen.**
- 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/G 21 und der Entwurf des der 215. Änderung des Flächennutzungsplans sind mit den Begründungen und den umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.**
- 6. Parallel zur Offenlegung sind gemäß §§ 4 a (2), 4 (2) BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen einzuholen.  
- einstimmig beschlossen -**

\* BV Schildesche - 01.09.2016 - öffentlich - TOP 6 - Drucksache

-.-.-

166 Bezirksamt Jöllenbeck, 05.09.2016, 51-6601

An

zur Kenntnis und ggf. weiteren Veranlassung.  
i. A. Kassner.